

Einleitung

Baustreitigkeiten verlangen schnelle Entscheidungen. Das gilt in besonderem Maße, wenn sie während der Durchführung eines Bauvorhabens entstehen und die Fortführung/Fertigstellung von dem Ergebnis der Baustreitigkeit abhängt. Die staatliche Gerichtsbarkeit ist überwiegend nicht mehr in der Lage, baurechtliche Streitigkeiten in erträglichen Zeiträumen abzuwickeln. Verfahrensdauern von 3 oder 5 Jahren sind nicht mehr die Ausnahme, sondern werden zur Regel. Hinzu kommen die weiteren Zeitverzögerungen durch die Einlegung von Rechtsmitteln. Deshalb wird in der Bauwirtschaft und in den Kreisen der Anwaltschaft, die mit Bau- und Architektenstreitigkeiten befasst sind, der Ruf nach alternativen Möglichkeiten der Streitbeilegung immer lauter. Das rheinland-pfälzische Bauschiedsgericht bietet eine solche alternative Streitbeilegung an. Die Verfahrensordnung soll garantieren, dass die Mängel, die in der staatlichen Gerichtsbarkeit zu den bekannten Verfahrensverzögerungen führen, vermieden werden. Dazu gehören folgende Grundsätze:

- Es werden nur im Bau- und Architektenrecht Spezialisierte mit dem nötigen Fachwissen beteiligt.
- Für die jeweilige Streitigkeit geeignete Sachverständige werden frühzeitig entweder als beisitzende Schiedsrichter oder durch gesonderte Beauftragung beteiligt.
- Das Verfahren wird ohne Verzögerung betrieben; Terminierungen mit einem Vorlauf von mehreren Monaten sind nicht erlaubt.
- Der erste Termin wird mit einem vorläufigen Votum vorbereitet und geeignete Sachverständige werden im Benehmen mit den Parteien bereits vor dem ersten Termin mit einbezogen.
- Der erste Termin wird, soweit möglich und erforderlich, mit einer Augenscheinseinnahme des streitigen Objektes verbunden.
- Die beteiligten Fachanwälte sollen nach Nummer 3200 ff. VV RVG abrechnen, weil sie den Parteien eine mögliche Zweitinstanz ersparen.